

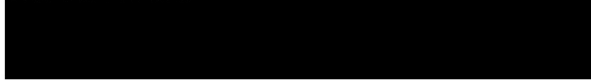
LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Datum: 16. April 2021

Nur per E-Mail:



(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 21. Februar 2021

Ihre E-Mail vom 9. April 2021, fragdenstaat.de (# 213362)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. April 2021. Sie baten uns darin um eine informationszugangsrechtliche Einschätzung in Bezug auf den ablehnenden Widerspruchsbescheid der Technischen Hochschule Wildau vom 6. April 2021. Die Hochschule hatte uns ebenfalls über diesen Widerspruchsbescheid informiert.

In ihrem Widerspruchsbescheid vom 6. April 2021 argumentierte die Technische Hochschule Wildau, der in Rede stehende Quellcode der App falle nicht unter den Aktenbegriff des § 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Einzelheiten über ein Bearbeitungsmedium stellten keine inhaltliche Information im Sinne dieser Vorschrift dar.

Außerdem stützte die Hochschule ihre Ablehnung auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 5 Nummer 2 AIG, also auf den Schutz öffentlicher Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen. Die Technische Hochschule Wildau veräußere die Nutzungsrechte an der App neben Konkurrenten im Wirtschaftsverkehr. Dies sei ihr erst im Rahmen der Sachverhaltsermittlung anlässlich des Widerspruchsverfahrens aufgefallen.

Den im Ursprungsbescheid geltend gemachten Ablehnungsgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AIG (Urheberrecht) erwähnt die Hochschule hingegen nicht mehr.

Der in Rede stehende Quellcode fällt unseres Erachtens aus folgenden Gründen unter den Aktenbegriff des § 3 AIG:

- Die Begriffsbestimmung des § 3 AIG stellt die Information in den Vordergrund, und zwar ungeachtet der Form ihrer Aufzeichnung. Der Gesetzgeber hat diese Klarstellung in Bezug auf den ursprünglichen Entwurf im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens für erforderlich gehalten. Selbst die Begründung der Landesregierung zum ur-

sprünglichen Gesetzentwurf geht davon aus, dass die – vorliegend wohl unstrittigen – amtlichen und dienstlichen Zwecke entscheidend sind. Eine Beschränkung auf klassische Vorgänge (Akte mit Einband usw.) sowie eine Unterscheidung zwischen Inhalt und Medium bzw. Programm vermögen wir der Begriffsbestimmung nicht zu entnehmen.

- Zudem halten wir es für fraglich, dass, folgt man der von der Hochschule vorgenommenen Unterscheidung zwischen Inhalt und Medium, ein Quellcode nur deshalb keine inhaltliche Bedeutung haben soll, weil er in einem Programm gespeichert ist. Schließlich beschreibt ein solcher Quellcode die Funktionsweise der Software und stellt im hier vorliegenden Fall die Grundlage für die Kontaktnachverfolgung durch die Technische Hochschule Wildau dar.

Unsere diesbezügliche Auffassung hatten wir der Technischen Hochschule Wildau bereits in Bezug auf deren Ablehnungsbescheid vom 5. März 2021 mitgeteilt.

Die Vorschrift des § 2 Absatz 5 Nummer 2 AIG nimmt Unterlagen öffentlicher Stellen von der Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes aus, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Solche Wettbewerbssituationen bestehen beispielsweise in Bezug auf Sparkassen, die mit nicht öffentlichen Kreditinstituten konkurrieren, oder auch auf gesetzliche Krankenkassen, die in bestimmten Bereichen am Wettbewerb mit privaten Krankenversicherungen teilnehmen. Wir möchten auf folgende Zusammenhänge hinweisen:

- Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich auch die Technische Hochschule Wildau in einer Wettbewerbssituation befindet, wenn sie die in Rede stehende App vermarktet. Unter dieser Voraussetzung hielten wir es grundsätzlich für denkbar, dass die Offenlegung des Quellcodes einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb darstellen könnte.
- Ob diese Voraussetzung vorliegt, können wir von hier aus jedoch nicht beurteilen. Insbesondere lässt sich der Formulierung, nach der „... die Hochschule aktuell mit der Web-App und dem ihr zugrundeliegenden Quellcode [Einnahmen] einnehmen kann ...“ nicht entnehmen, ob eine entsprechende Vermarktung tatsächlich stattfindet. Die Ausnahme des § 2 Absatz 5 Nummer 2 AIG vom Anwendungsbereich des Gesetzes kommt unseres Erachtens jedenfalls dann nicht zum Tragen, wenn die Vermarktung lediglich eine vage Option ist.
- Widersprüchlich zum Schutzzweck des § 2 Absatz 5 Nummer 2 AIG erscheint uns auch die Argumentation der Hochschule, der Quellcode sei schutzbedürftig, „um ein für eigene Tätigkeiten entwickeltes Computerverfahren vor ungerechtfertigter Benutzung durch andere zu schützen“. Die ausschließliche Nutzung für eigene Tätigkeiten würde eine Wettbewerbssituation von vornherein ausschließen. Unklar bliebe dann, weshalb eine Benutzung durch andere ungerechtfertigt sein soll.
- Außerdem ist zu bedenken, ob die Herausgabe des Quellcodes alleine bereits einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb darstellt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die aktuelle Diskussion um kommerzielle Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung, ihren Quellcode sowie die verwendeten Lizenzen verweisen. Vor diesem Hin-

tergrund bedarf es zur Geltendmachung von Wettbewerbsnachteilen möglicherweise einer differenzierteren Darlegung.

Wie Sie an diesen Ausführungen erkennen können, halten wir den Verweis auf den nicht erfüllten Aktenbegriff für unzutreffend. Bezüglich der Argumentation der Technischen Hochschule Wildau zu § 2 Absatz 5 Nummer 2 AIG erachten wir eine konkretere Begründung der Wettbewerbssituation bzw. der Gefahr eines unzulässigen Eingriffs in den Wettbewerb für erforderlich. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

